

BGer 5A_994/2017 vom 20. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_994_2017

FR: TF 5A_994/2017 du 20 avril 2018

IT: TF 5A_994/2017 del 20 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Gegenseite kein Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 28. November 2017 erhoben hat und zwischenzeitlich auch der Entscheid in der Hauptsache ergangen ist, muss über das Schicksal der vorsorglich erhobenen und heute klarerweise gegenstandslosen Beschwerde befunden werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer begründete die vorsorgliche Beschwerdeeinreichung damit, dass die Gegenseite den Beschluss vom 28. November 2017 anfechten könnte mit dem Argument, das Verwaltungsgericht hätte nicht einfach so auf seinen Beschluss vom 9. November 2017 zurückkommen dürfen, und bei Gutheissung einer solchen Beschwerde der Nichteintretensbeschluss vom 9. November 2017 zwischenzeitlich in Rechtskraft stünde.

Unbekümmert um die Antwort auf die Frage, ob ein unbürokratisches Zurückkommen auf den (als Endentscheid gefällten) Nichteintretensbeschluss durch die gleiche Instanz angesichts des Grundsatzes "lata sententia iudex desinit iudex esse" möglich war (vgl. hierzu Urteil 5A_461/2016 vom 3. November 2016 E. 6.3 m.w.H.), bestand jedenfalls das Risiko des geschilderten Szenarios und die Beschwerde kann deshalb nicht als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist folglich gutzuheissen und die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Ferner rechtfertigt es sich, angesichts der besonderen Umstände keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.